

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES**vom 23. Oktober 2011****zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank**

(2011/775/EU)

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 11.2,

auf Empfehlung des Rates der Europäischen Union ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des EZB-Rates ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 27. September 2011 hat der Präsident der Europäischen Zentralbank, Herr Jean-Claude TRICHET, mitgeteilt, dass Herr Jürgen STARK entschieden hat, vor Ende seiner am 31. Mai 2014 ablaufenden Amtszeit sein Amt im Direktorium niederzulegen, dass er sich jedoch zugleich bereit erklärt hat, dieses bis zu dem Zeitpunkt weiterzuführen, zu dem sein Nachfolger das Amt übernimmt. Daher ist es notwendig, ein neues Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank zu ernennen.

- (2) Der Europäische Rat möchte Herrn Jörg ASMUSSEN ernennen, der nach seiner Auffassung sämtliche Anforderungen des Artikels 283 Absatz 2 des Vertrags erfüllt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Jörg ASMUSSEN wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. Oktober 2011.

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident

H. VAN ROMPUY

⁽¹⁾ ABl. L 265 vom 11.10.2011, S. 29.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. Oktober 2011.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 6. Oktober 2011 (ABl. C 301 vom 12.10.2011, S. 2).